

# **Lesefassung**

Diese Satzung ist seit dem 06.01.2015 gültig.

---

## **S a t z u n g**

**über die Straßenreinigung in**

**der**

**Stadt Richtenberg**

## **Präambel**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) und der §§ 50 und 61 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils derzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Richtenberg folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Reinigungspflicht**

- (1) Alle öffentlichen Straßen (§§ 2, 62 des StrWG-MV) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 5 Abs. 1 Sätze 2 und 3 StrWG; sh. Anlage I dieser Satzung) und die in dem Verzeichnis A dieser Satzung aufgeführten Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage sind zu reinigen.
- (2) Darüber hinaus wird für die im Verzeichnis B aufgeführten Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage für die Gehwege und Rinnsteine die Reinigungspflicht festgestellt, soweit im Verzeichnis nichts anderes bestimmt ist.

### **§ 2**

#### **Auferlegung der Reinigungspflicht**

- (1) Die Reinigungspflicht wird für folgende Straßenteile in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern dieser Grundstücke auferlegt:
  - a) Gehwege,
  - b) begehbare Seitenstreifen,
  - c) Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist,
  - d) die Hälfte der Fahrbahnen (auf denen keine Reinigung durch die Stadt erfolgt),
  - e) Rinnsteine,
  - f) Gräben,
  - g) Grabenverrohrungen unter Überfahrten zu Grundstücken, die dem Grundstücksanschluss dienen,
  - h) die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichneten Flächen, auch soweit es sich als Teile von Gehwegen handelt.
- (2) In den Fußgängerzonen wird die Reinigungspflicht für die Hälfte der Verkehrsfläche in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Anliegern dieser Grundstücke auferlegt.
- (3) In verkehrsberuhigten Bereichen wird die Reinigungspflicht für die Hälfte der Verkehrsfläche in

der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Anliegern dieser Grundstücke auferlegt.

- (4) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
  - a) den Erbbauberechtigten,
  - b) den Nießbraucher, soweit er unmittelbaren Besitz am gesamten Grundstück hat bzw.
  - c) den dinglichen Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen wurde.
- (5) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
- (6) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht.
- (7) Für die Reinigung und die Schnee- und Glättebeseitigung auf den Straßen werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Straßenreinigungsgebührensatzung erhoben.

### **§ 3**

#### **Art und Umfang der Reinigungspflicht**

- (1) Die zu reinigenden Straßenteile sind mindestens einmal wöchentlich in der Regel am Sonnabend und an jedem Werktag vor gesetzlichen Feiertagen zu säubern und von Wildkräutern zu befreien.

Herbizide und andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkräuterbeseitigung in Straßenrandbereichen grundsätzlich nicht eingesetzt werden. Ausgenommen sind solche Unkrautvernichtungsmittel, die nachweislich umweltverträglich und biologisch abbaubar sind. Als Straßenrandbereiche gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.

Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit sauber und von Schnee und Eis freizuhalten.

Einer mit der Reinigung verbundenen Staubeentwicklung ist bei frostfreier Witterung durch Sprengen mit Wasser vorzubeugen.

Im Übrigen richten sich Art und Umfang der Reinigung nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

(2) Auf den Gehwegen sind Schnee und Glätte wie folgt zu beseitigen:

1. Schnee ist in der Zeit von 6:00 bis 20:00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneeeausfalle, bei langanhaltendem Schneefall oder Schneewehen, jedenfalls aber sobald der Verkehr auf den Gehwegen nicht mehr möglich ist, zu entfernen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee ist bis 6:00 Uhr des folgenden Tages zu räumen.

Auf den mit Sand oder Kies befestigten Gehwegen ist nur Glätte zu beseitigen, jedoch sind Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehfläche zu entfernen. Von anliegenden Grundstücken darf der Schnee nicht auf die Straße oder den Geh- bzw. Radweg geschafft werden.

2. Glätte ist in der Zeit von 6:00 bis 20:00 Uhr so oft wie erforderlich unverzüglich zu beseitigen. Dies gilt auch für Glätte, die durch festgetretenen Schnee entstanden ist. Nach 20:00 Uhr entstandene Glätte ist bis 6:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

3. Die Gehwege sind in einer für den Verkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Geh- bzw. Radweges oder einem Seitenstreifen zu lagern. Wo dies nicht möglich ist, können Schnee und Eis auch auf dem Fahrbahnrand gelagert werden. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf hierdurch nicht gefährdet werden.

Für das Bestreuen der Gehwege ist die Verwendung von Salz und anderen ätzenden Stoffen untersagt. Die Verwendung von salzhaltigen Gemischen ist unter Anwendung eines Mischverhältnisses von 1:10 (Salz:Sand) erlaubt.

4. Gehwege im Sinne der vorstehenden Absätze sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger geboten ist.

#### **§ 4**

#### **Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen**

Wer öffentliche Straßen oder öffentliche Verkehrsflächen über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögerung zu beseitigen; andernfalls kann die Stadt die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen.

#### **§ 5**

#### **Grundstücksbegriff**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich, ob es mit der Vorderfront bzw. Hinterfront oder den Seitenstreifen an einer Straße liegt.

#### **§ 6**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß §§ 50 und 61 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern werden Ordnungswidrigkeiten gegen die vorliegende Satzung mit einem Bußgeld bis zu 1.200,00 € geahndet.

#### **§ 7**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.06.2008 außer Kraft.

Richtenberg, den 01.12.2014

Gez. Wegner  
Bürgermeister

Dienstsigelabdruck

## Anlage I

### Straßen in Richtenberg, bei denen nur die Straßenreinigung durchgeführt wird:

Lange Straße	Papenbergstraße
In der Kurve	Gartenstraße
Am Markt	Brinkstraße 1 - 8
Küster Straße	Dorfstraße 1 - 11
Kirchstraße	Am Gewerbering
Wasserstraße	Wiesenweg
Schulstraße	Weberstraße
Mühlenberg Straße	Zandershäger Weg
Feldstraße	Bahnhofsstraße

### Straßen in Richtenberg, bei denen der Winterdienst durchgeführt wird:

Gewerbegebiet	Am Mühlengrund
Bahnhofstraße	Am Mühlenberg
Feldstraße	Wasserstraße
Am Wiesenweg	Am Markt
Sandstraße	Küsterstraße (Kirchstraße)
Teichstraße	Rosinenecke
Weberstraße	Brinkstraße
Papenbergstraße	Zandershäger Weg
Lindenstraße	Verbindungsweg von Zandershagen zur L 192
Gartenstraße	Dorfstraße Zandershagen
Schulstraße	Mühlenbergstraße

Verbindungsweg von Zandershagen nach Richtenberg  
Verbindungsweg von Neubauhof nach Zandershagen  
Verbindungsweg von der Mühlenbergstraße zum Sportplatz  
Richtenberg

### Verzeichnis A

Außerhalb der geschlossenen Ortslage liegende Straßen, die zu reinigen sind:

#### Richtenberg

Keine

#### Zandershagen

Dorfstraße

### Verzeichnis B

Außerhalb der geschlossenen Ortslage liegende Straßenteile, die zu reinigen sind:

#### Richtenberg

Brinkstraße

Papenhagen

Wolfshäger Straße

#### Zandershagen

Dorfstraße